

R 8533

Rechtsprechungsdokumentation

Gericht: Thür. VerfGH Thür. OVG
 VG Gera VG Meiningen VG Weimar

Entscheidungsart: Beschluß Urteil

Entscheidungsdatum: 17. Mai 2000

Aktenzeichen: 3 KO 202/97

Sachgebiet: 446
Verwaltungsprozeßrecht
(ggf. Nummern nach Zählkarte)

Rechtsquellen: GG Art. 16a, AuslG §§ 50, 51, 53, AsylVfG § 6, VwGO §§ 88, 90, 121, 124 a Abs. 3

Stichworte: Bundesbeauftragter, Gruppenverfolgung, Fluchtalternative, Existenzminimum, Kosovo, Abschiebung, Abschiebungshindernis, Gesundheitsversorgung, Zielstaat, Streitgegenstand, Rechtsmittel, Rechtshängigkeit, Zulassungsantrag, Berufungsbegründung

Leitsätze: Albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo steht wegen der militärischen Präsenz der KFOR-Truppen und der aufgebauten UN-Zivilverwaltung in diesem Landesteil, der staatsrechtlich noch zu Rest-Jugoslawien gehört, eine inländische Fluchtalternative offen (i. A. an Senatsurteile vom 11. November 1999 - 3 KO 399/96 - Asylmagazin 2000, 24, 9. Dezember 1999 - 3 KO 401/96 - NVwZ-Beilage I 6/2000, S. 69 und vom 17. Februar 2000 - 3 KO 948/96 - zur Veröffentlichung bestimmt).

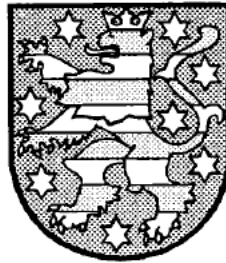
Vorinstanz
(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Gerichtsbescheid des VG Weimar vom 15. Januar 1996
- 3 K 20458/95.We -

Rechtsmittelinstanz
(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Fundstellen :

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Verkündet am 17.05.2000

Schätzke

Justizangestellte

als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

- 3. Senat -
3 KO 202/97

Verwaltungsgericht Weimar
- 3. Kammer -
3 K 20458/95.We

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED]
4. des Kindes [REDACTED]
5. des Kindes [REDACTED]

zu 3 bis 5:
vertreten durch die Eltern _____ und _____
zu 1 bis 5 wohnhaft: [REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagte

zu 1 bis 5 bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Monika Ertelt,
Staufenstraße 4, 60323 Frankfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte

beteiligt

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Berufungskläger

wegen

Asylrechts,
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Bathe und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Schaupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Mai 2000 **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Weimar vom 15. Januar 1996 - 3 K 20458/95.We - abgeändert, soweit das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Februar 1995 hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 ganz und hinsichtlich der Ziffer 4 zum Zielstaat aufgehoben und die Beklagte verpflichtet hat festzustellen, daß in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des gesamten - gerichtskostenfreien - Verfahrens nach Kopfteilen zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten der Beklagten und der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten in der Berufungsinstanz vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte bzw. der Bundesbeauftragte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind Staatsangehörige (Rest-)Jugoslawiens albanischer Volkszugehörigkeit. Bis zu ihrer Ausreise lebten sie in [REDACTED] /Provinz Kosovo. Sie verließen nach eigenen Angaben am [REDACTED] ihr Heimatland und reisten auf dem Landweg über [REDACTED] am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nähere Angaben zu ihrem Reiseweg machten sie nicht. Sie beantragten am 10. Januar 1995 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) am 13. Januar 1995 gab der Kläger zu 1 an, er habe sich politisch im Kosovo nicht betätigt. Am [REDACTED] habe in der Wohnung der Familie eine Hausdurchsuchung durch die Polizei stattgefunden. Er sei anschließend zum Polizeirevier mitgenommen und dort geschlagen worden. Die Polizei habe bei ihm Waffen vermutet, die er jedoch nicht besessen habe. Er sei aufgefordert worden, die bei ihm vermuteten Waffen bis zum nächsten Morgen zur Polizei zu bringen. Sein Vater habe ihn mit einem Taxi nach Hause gebracht, da er nicht allein habe laufen können und ihm geholfen, anschließend mit seiner Familie nach Skopje zu gelangen. Der Kläger zu 1 legte eine polizeiliche Vorladung vom [REDACTED] [REDACTED] vor, nach der er am [REDACTED] auf dem Polizeirevier in [REDACTED] zu erscheinen habe. Die Klägerin zu 2 machte keine eigenen Asylgründe geltend.

Mit Bescheid vom 21. Februar 1995 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner forderte es die Kläger - unter Androhung der Abschiebung nach Jugoslawien - auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die erfolgte Hausdurchsuchung wegen des Verdachtes des illegalen Waffenbesitzes keine politische Verfolgung darstelle. Die Schwelle der bloßen Belästigung sei nicht überschritten. Auch die von dem Kläger zu 1 beschriebene Mißhandlung durch die Polizei könne sich asylerblich nicht auswirken. Gelegentliche Übergriffe der Polizeiorgane, die für den Betroffenen auf Dauer gesehen ohne nachteilige Folgen

blieben, könnten nicht berücksichtigt werden, selbst wenn sie rechtsstaatlichen Vorstellungen nicht entsprächen. Eine Gruppenverfolgung von Kosovo-Albanern könne nicht festgestellt werden.

Gegen den am 23. Februar 1995 zugestellten Bundesamtsbescheid haben die Kläger am 2. März 1995 Klage zum Verwaltungsgericht Weimar erhoben. Diese haben sie - über das Vorbringen in der Anhörung hinaus - damit begründet, daß ethnische Albaner im Kosovo einer Gruppenverfolgung ausgesetzt seien.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 21. Februar 1995 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, sowie festzustellen, daß die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf die angefochtene Entscheidung bezogen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Mit Gerichtsbescheid vom 15. Januar 1996 - 3 K 20458/95.We - hat das Verwaltungsgericht Weimar die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 2 und 3 ihres Bescheides vom 21. Februar 1995 verpflichtet festzustellen, daß in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die in Ziffer 4 des Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung hat es insoweit aufgehoben, als den Klägern die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht wurde. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im wesentlichen ausgeführt: Die Berufung auf das Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG sei wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat ausgeschlossen. Es bestehe jedoch ein Anspruch auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Ethnische Albaner aus dem Kosovo seien einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen ihrer

Volkszugehörigkeit ausgesetzt. Bei der Feststellung einer Gruppenverfolgung könne offenbleiben, ob die Verfolgungshandlungen in Relation zur Größe der Gruppe eine Dichte erreicht hätten, die es rechtfertige, von einer Gruppenverfolgung zu sprechen. Jedenfalls sei davon auszugehen, daß es ein staatliches Verfolgungsprogramm gebe, das zum Ziel habe, die ethnische Gruppe der Albaner aus (Rest-)Jugoslawien zu vertreiben.

Gegen den den Klägern am 26. Januar 1996 zugestellten Gerichtsbescheid haben diese bei dem Verwaltungsgericht Weimar am 6. Februar 1996 die Zulassung der Berufung beantragt, soweit das Verwaltungsgericht ihr Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigte abgewiesen hat. Der Bundesbeauftragte hat gegen den ihm am 29. Januar 1996 zugestellten Gerichtsbescheid am 7. Februar 1996 die Zulassung der Berufung beantragt, soweit mit der Klage die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG begehrt wird. Der Senat hat mit Beschluß vom 4. März 1997 - 3 ZO 152/96 - den Berufungszulassungsantrag der Kläger abgelehnt und auf den Antrag des Bundesbeauftragten die Berufung zugelassen. Auf die Gründe des am 7. April 1997 zugestellten Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Bundesbeauftragte hat die Berufung mit am 11. April 1997 eingegangenem Schriftsatz wie folgt begründet: Die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, daß es im Kosovo ein staatliches Verfolgungsprogramm gegen ethnische Albaner gebe, widerspreche der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts. Dieses habe mit Urteil vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 - sowohl das Vorliegen einer staatlichen Gruppenverfolgung als auch das Bestehen eines staatlich erklärten Programmes zur Verfolgung der albanischen Bevölkerung im Kosovo verneint. Da eine politische Verfolgung aus individuellen Gründen seitens des Verwaltungsgerichts nicht festgestellt worden sei, sondern der Gerichtsbescheid allein auf der Annahme einer Gruppenverfolgung beruhe, hätten in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts kein Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG oder Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festgestellt werden dürfen.

Der Beteiligte beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Weimar vom 15. Januar 1996 abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag angekündigt.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie legen zwei ärztliche Bescheinigungen vor, die einen operativen Eingriff bei der Klägerin zu 3 am 2. März 2000 und eine nachfolgende ärztliche Behandlungsbedürftigkeit von 3 - 4 Wochen bestätigen. In der mündlichen Verhandlung ist angegeben worden, daß die Klägerin zu 3 seit zwei Wochen einen Gipsverband tragen müsse.

Ergänzend führen die Kläger zu 1 und 2 aus, daß ihr Sohn _____ J _____ schwer behindert sei und in einer Behinderteneinrichtung in Leinefelde untergebracht sei. Für sein Asylbegehren laufe das Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar (Az. 3 K 21068/96).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens Bezug genommen. Die Behördenakte des Bundesamtes (1 Hefter) und die den Beteiligten zugesandte Erkenntnisquellenliste Jugoslawien, Provinz Kosovo, Stand: Ende April 2000, waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung; auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Bundesbeauftragten, über die der Senat gemäß § 125 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens eines Vertreters des Bundesbeauftragten und der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, ist zulässig und begründet.

Im Berufungsverfahren ist Streitgegenstand der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichtes, soweit der Klage stattgegeben worden ist, also die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG und die (Teil-)Aufhebung der Abschiebungsandrohung, außerdem die Feststellungen nach § 53 AuslG.

Der Bundesbeauftragte hat den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts, soweit mit ihm der Klage entsprochen worden ist, in vollem Umfang angegriffen. Zwar lautete der Berufungszulassungsantrag, „...*die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 15. Januar 1996... zuzulassen, soweit mit der Klage die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG begehrt wird...*“. Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, daß der Bundesbeauftragte die erstinstanzlich ebenfalls erfolgte (Teil-) Aufhebung der Abschiebungsandrohung nicht angegriffen hat und sich die Zulassung der Berufung nicht auch darauf erstreckt.

Für die Auslegung von (Klage- wie Rechtsmittel-)Anträgen sowohl eines Asylbewerbers wie des Bundesamtes und des Bundesbeauftragten gilt nämlich, daß sie nach der „typischen Interessenlage“ des jeweiligen Berechtigten auszulegen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19/96 - BVerwGE 104, 260 = NVwZ 1997, 1132 = InfAuslR 1997, 420; Beschluß vom 29. Juli 1998 - 9 B 135.98 -).

Danach entspricht es der typischen Interessenlage des *Asylbewerbers*, sein Rechtsschutzbegehren *umfassend* zu verfolgen. Für den Fall des Unterliegens mit seinem Hauptantrag auf Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG begehrt er hilfsweise, ihm entweder Schutz vor drohender Abschiebung gemäß § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG oder - weiter hilfsweise - zumindest Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 AuslG einzuräumen. Beantragt er beispielsweise die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG nicht ausdrücklich, ist dieses Klagebegehren in der Regel gleichwohl hilfsweise gestellt. Die Abschiebungsandrohung schließlich ist regelmäßig soweit angegriffen, wie das Klagebegehren reicht: beim Asylanerkenntnisbegehren *umfassend*, beim Abschiebungsschutz nach §§ 51 Abs. 1 und 53 Abs. 1 bis 4 AuslG hinsichtlich des betreffenden *Ziellandes* sowie beim Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG i.V.m. § 54 AuslG *nicht*, weil sich aus

letzterem nur ein Anspruch auf gesetzliche Duldung nach § 41 Abs. 1 AsylVfG ergibt, der gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt läßt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, a.a.O.; Beschluß vom 29. Juli 1998, a.a.O.).

Der typischen Interessenlage des *Bundesbeauftragten* entspricht es, *umfassend* die für den Asylbewerber günstigen Entscheidungen des Bundesamtes und der Gerichte anzugreifen. Deshalb ist etwa auch die Anfechtung einer erstinstanzlichen - vollständigen oder teilweisen - Aufhebung einer Abschiebungsandrohung regelmäßig im Rechtsmittelbegehren auch dann enthalten, wenn der Rechtsmittelantrag dies nicht ausdrücklich beinhaltet. Es wäre nämlich verfehlt, aufgrund der „eher theoretischen Möglichkeit“, daß der Bundesbeauftragte die Aufhebung der Abschiebungsandrohung hinnehmen will, sein Begehren in diesem Sinne auszulegen (vgl. BVerwG, Beschluß vom 29. Juli 1998, a.a.O.).

Dementsprechend ist von einer vom Asylbewerber bzw. Bundesbeauftragten gewollten Einschränkung dieses sich aus der jeweiligen typischen Interessenlage ergebenden umfassenden Begehrens nur dann auszugehen, wenn sich dieses eindeutig und ausdrücklich aus dem jeweiligen Vorbringen ergibt. So liegt es im vorliegenden Fall nicht.

Dem Bundesbeauftragten ist die umfassende Anfechtung der dem Asylbewerber günstigen Entscheidungen auch nicht deshalb verwehrt, weil es sich bei den Entscheidungen zur Gewährung des Abschiebungsschutzes und der Abschiebungsandrohung an sich um *ausländerrechtliche* Maßnahmen handelt. Maßgebend ist insoweit, daß der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG („Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.“) *alle* Entscheidungen des Bundesamtes - und damit etwa auch die Entscheidungen zu § 53 AuslG und zur Abschiebungsandrohung - erfaßt. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch Sinn und Zweck des § 6 AsylVfG. Zwar mag die Institution des Bundesbeauftragten ursprünglich in erster Linie als Korrektiv gegenüber den weisungsfrei ergehenden Entscheidungen des Bundesamtes eingerichtet worden sein. Als Vertreter eines besonderen öffentlichen Interesses hat er jedoch auch die Aufgabe, auf eine einheitliche Entscheidungspraxis des Bundesamtes und der Gerichte hinzuwirken, so daß seine Beteiligung auch im Bereich der gemäß § 5 Abs. 2 AsylVfG nicht

weisungsfrei ergehenden Entscheidungen des Bundesamtes - also denen zu § 53 AuslG und zur Abschiebungsandrohung - sinnvoll und zweckmäßig ist. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen, daß der Bundesbeauftragte ein unbeschränktes Klagerecht „gegen alle Entscheidungen des Bundesamtes nach dem Asylverfahrensgesetz“ hat (BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 - 9 C 169/95 - BVerwGE 101, 323 = NVwZ 1997, 1136 = InfAuslR 1996, 418; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27. Juni 1995 - 9 C 8/95 - DVBl. 1995, 1308).

Die Berufung ist damit zulässig. Die Berufung ist auch begründet. Die Klage ist auch insoweit abzuweisen, als das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet hat, hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen (A.), die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG begehrt wird (B.), und das Verwaltungsgericht die Abschiebungsandrohung zum Teil aufgehoben hat (C.). Daraus ergeben sich die Nebenentscheidungen (D.).

A.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 51 Abs. 1 AuslG.

Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt - ebenso wie Artikel 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten. Seine Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylbewerber deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, InfAuslR 1993, 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG derselbe Prognosemaßstab wie nach Artikel 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 - NVwZ 1995, 391 und vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150). Der Rechtskraft des

erstinstanzlichen Urteils, soweit der Asylanspruch der Kläger nach Art. 16a Abs. 1 GG verneint worden ist, kommt insoweit keine Bindungswirkung nach § 121 VwGO zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 - 9 C 501/93 - BVerwGE 96, 24 = NVwZ 1994, 1115). Vielmehr bleiben auch im Rahmen von § 51 AuslG die rechtlichen Vorgaben des Asylgrundrechts zu prüfen.

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51, 64; Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315, 344). Deshalb ist es regelmäßig von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Bei einem nicht vorverfolgten Asylbewerber ist eine politische Verfolgung zu bejahen, wenn ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung droht, so daß es ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteile vom 13. Januar 1987 - 9 C 53.86 - Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 61 und vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162, 169, jeweils m. w. N.). Für den Asylbewerber, der dagegen bereits vorverfolgt ausgereist ist, gilt anstelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In seinem Fall genügt es, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen, er also vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Sein Asylbegehren darf nur abgewiesen werden, wenn geltend gemachtes Vorbringen hierfür zur Überzeugung der jeweils zuständigen Instanz entkräftet werden kann oder sich eine Wiederholungsverfolgung ohne ernsthafte Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ausschließen läßt (ebenso st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169, 171 m.w.N.).

Asylberechtigt im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG ist nur, wer aufgrund politischer Verfolgung in seinem Heimatstaat überall schutzlos ist. Wer in anderen Teilen seines Heimatlandes eine zumutbare Zuflucht finden kann (inländische Fluchtalternative), ist nicht politisch verfolgt. Eine solche inländische Fluchtalternative setzt voraus, daß der Verfolgte an einem anderen Ort in seinem Heimatland vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm

jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG, Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - a.a.O., S. 343 f. m.w.N.; BVerwG, Urteile vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 - BVerwGE 85, 139, vom 20. November 1990 - 9 C 72.90 - BVerwGE 87, 141 und vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 - DVBl. 1994, 524).

Dabei versteht es sich von selbst, daß unter einer existentiellen Gefährdung am Herkunftsort nur verfolgungsunabhängige existentielle Gefährdungen gemeint sind. Das Ausweichen in einen verfolgungsfreien Landesteil, in dem die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, wird dem von regionaler Verfolgung Betroffenen zugemutet, wenn ohne die Verfolgung auch an seinem Herkunftsort die wirtschaftliche Situation nicht besser wäre. Eine inländische Fluchtalternative besteht also auch dann, wenn die existentielle Gefährdung in verfolgungssicheren Landesteilen im Zeitpunkt der Flucht in gleicher Weise auch am Herkunftsort unabhängig von den Verfolgungsmaßnahmen vorhanden war. Umgekehrt ist eine inländische Fluchtalternative zu verneinen, wenn in verfolgungssicheren Landesteilen eine existentielle Gefährdung vorliegt, die zwar im Zeitpunkt der Flucht in gleicher Weise auch am Herkunftsort bestand, deren Ursache aber verfolgungsbedingt war. Die gegenteilige Ansicht würde bedeuten, daß ein Asylsuchender, der aufgrund regionaler Verfolgung seine wirtschaftliche Existenzgrundlage verliert, auch dann kein Asyl beanspruchen könnte, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates zwar keine Verfolgung befürchten müßte, dort aber auf Dauer ein Leben unter dem Existenzminimum zu erwarten hätte. Damit würden die durch die Verfolgung ausgelösten Nachteile letztlich zur Versagung des Asylrechts führen. Dies stünde zu dem Grundgedanken des Asylrechts in offensichtlichem Widerspruch (vgl. BVerwG, Beschluß vom 22. Mai 1996 - 9 B 136/96 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 186).

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben die Kläger keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG. Dabei kann offenbleiben, ob die Kläger vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist sind. Denn ein Asylanspruch und damit nach den oben dargelegten Grundsätzen auch das Bestehen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG ist ausgeschlossen, weil die Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo vor

(erneuter) Verfolgung hinreichend sicher sind. Im Kosovo sind die Kläger auch keinen anderen Gefahren und Nachteilen ausgesetzt, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichstehen.

Den Klägern ist eine Rückkehr in den Kosovo zuzumuten.

Insoweit ist zu berücksichtigen, daß ein Asylsuchender auf eine Rückkehr an seinen Aufenthaltsort vor der Ausreise nur verwiesen werden kann, wenn - 1. - ihm dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht bzw. im Falle der Vorverfolgung eine Verfolgungswiederholung hinreichend sicher auszuschließen ist und - 2. - die Voraussetzungen für eine inländische Fluchtalternative vorliegen, es sei denn, er hat nirgendwo in seinem Heimatstaat politische Verfolgung zu befürchten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Februar 1993 - 9 C 31/92 - NVwZ 1993, 791 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 160). Das bedeutet im Falle zurückkehrender Kosovo-Albaner: Da nicht festgestellt werden kann, daß sie im übrigen Rest-Jugoslawien vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sind, kann ihnen eine Rückkehr in den Kosovo nur zugemutet werden, wenn auch die Voraussetzungen einer inländischen Fluchtalternative - insbesondere hinsichtlich des Nichtvorhandenseins sonstiger existenzbedrohender Nachteile und Gefahren - vorliegen. Die Feststellung der Abwesenheit solcher Nachteile und Gefahren ist vorliegend auch nicht entbehrlich, weil diese nicht verfolgungsbedingt wären. Zwar sind regelmäßig in Fällen, in denen - wie hier - der Herkunftsort (Kosovo) mit dem der Ort der inländischen Fluchtalternative (Kosovo) identisch ist, dort drohende sonstige Nachteile und Gefahren nicht verfolgungsbedingt und damit nicht zu berücksichtigen (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 1999 - 9 C 15.99 - InfAusIR 2000, 32 - 34). Das entbindet jedoch im Ausnahmefall nicht von der Prüfung, ob solche Nachteile und Gefahren sich als Nachwirkung einer zuvor stattgefundenen politischen Verfolgung darstellen.

Grundsätzlich sind das Herkunftsgebiet (der Herkunftsort) und das Gebiet der inländischen Fluchtalternative nicht identisch, so daß es auch keinen Anlaß dafür gibt, den Asylbewerber hinsichtlich existenzieller Gefährdungen an Ort der Zuflucht wegen schon vorhandener Erschwernisse am Herkunftsort zu privilegieren. Anders liegen die Dinge aber dann, wenn das Herkunftsgebiet nach der Ausreise - zeitweilig - Zugriffsregion für den verfolgenden Staat geworden ist (vgl. dazu BVerwG, Urteil

vom 16. Februar 1993, a. a. O.). Von einer solchen Ausnahmelage zugunsten der Kläger geht der Senat aus, auch wenn - wie noch auszuführen sein wird - letztlich offen bleiben kann, ob aufgrund der Verfolgungshandlungen des serbischen Staates seit März 1999 im Kosovo die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung vorgelegen haben. Jedenfalls sind die derzeit dort herrschenden Lebensverhältnisse durch die zuvor erfolgten Vertreibungsaktivitäten der serbischen Staatsmacht bedingt. Dazu zählt zunächst die Zerstörung von Wohnhäusern durch die serbischen Militärs: Bei Einmarsch der KFOR - Truppen waren 120.000 Häuser beschädigt, davon 78.000 schwer beschädigt oder zerstört (ad-hoc-Lagebericht des AA vom 8. Dezember 1999). Durch die jugoslawische Armee wurden die Grenzgebiete zu Albanien und Mazedonien und Stützpunkte in Ortschaften und Wäldern vermint, sowie Minen und Sprengfallen zur Terrorisierung der Bevölkerung verlegt (AA an VG München vom 18. Oktober 1999). Die Vertreibung der in der Landwirtschaft tätigen albanischen Bevölkerung durch die serbische Staatsmacht ist mitursächlich für den deutlichen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion und die daraus resultierende Abhängigkeit des Kosovo von internationaler Lebensmittelhilfe (ad-hoc-Lagebericht des AA vom 8. Dezember 1999).

Angesichts dessen kann nicht davon gesprochen werden, daß die jetzige Lage im Kosovo nicht - zumindest auch - verfolgungsbedingt entstanden ist. Vielmehr wirken die serbischen Vertreibungsmaßnahmen in der heutigen Lebenssituation der Albaner im Kosovo fort, so daß auch sonstige existenzbedrohenden Gefahren im Kosovo - lägen sie vor - einzubeziehen wären.

Zur Überzeugung des Senates sind zurückkehrende Kosovo-Albaner im Kosovo indessen vor politischer Verfolgung durch den restjugoslawischen Staat sicher; auch sonstige existenzbedrohende Nachteile und Gefahren haben sie nicht zu befürchten. Für das vorliegende Verfahren kommt es gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an. Die Provinz Kosovo stellt danach derzeit und auf absehbare Zeit für die albanischen Volkszugehörigen aus dieser Region eine inländische Fluchtalternative innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien dar (vgl. bereits Urteile des Senats vom 11. November 1999 - 3 KO 399/96 - Asylmagazin 2000, 24, vom 2. Dezember 1999 - 3 KO 350/96 -, vom 9. Dezember 1999 - 3 KO 401/96 - NVwZ-Beilage I 6/2000, S. 69; fortgeführt mit Urteil vom 17. Februar 2000 - 3 KO 948/96 -).

Im Anschluß an diese Entscheidungen geht der Senat von folgenden Feststellungen aus:

Die Verweisung auf die inländische Fluchtalternative scheidet zunächst nicht wegen der faktisch vollzogenen Abtrennung des Kosovo vom jugoslawischen Staatsverband im Zuge der Übernahme der Militärgewalt durch die KFOR-Truppen und die UN-Zivilverwaltung aus. Erst wenn der Staat in einer Region die Gebiets Herrschaft - etwa durch Annexion oder Sezession - *endgültig* verliert, wird eine Region asylrechtlich zum Ausland und kann nicht mehr inländische Fluchtalternative sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 17/98 - NVwZ 1999, 544 = AuAS 1999, 166). Diese Voraussetzungen liegen für den Kosovo nicht vor. Weder hat sich der Kosovo für unabhängig erklärt (was auch erklärtermaßen nicht Ziel der UN-Mission ist) noch hat ein dritter Staat die Provinz Kosovo annektiert.

Vielmehr gehört der Kosovo trotz der internationalen Truppenpräsenz nach wie vor zur Bundesrepublik Jugoslawien. Durch die Übernahme der Kontrolle durch KFOR-Truppen ist die staatliche Bindung an die Bundesrepublik Jugoslawien nicht gelöst worden. Vielmehr ist der Status der Provinz Kosovo als Teil der Bundesrepublik Jugoslawien auch nach dem Militärabkommen zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien unangetastet geblieben (Auszug aus dem Wortlaut des Militärabkommens in der Süddeutschen Zeitung - SZ - vom 11. Juni 1999).

Nach dem Einmarsch der KFOR (Kosovo-Force)-Truppen ab Mitte 1999 und der Implementierung einer unter Kontrolle der Vereinten Nationen - UN - stehenden Zivilverwaltung ist eine politische Verfolgung der Kosovo-Albaner ausgeschlossen.

Die vor dem Einmarsch der KFOR-Truppen als Verfolger der albanischen Bevölkerungsgruppe in Frage kommenden serbisch-jugoslawischen Militär- und Polizeieinheiten sind Ende Juni 1999 vollständig aus der Provinz Kosovo abgezogen (dpa vom 20. Juni 1999) und üben seitdem im Kosovo keine staatliche Macht mehr aus. Vielmehr hat der von den Vereinten Nationen eingesetzte Verwalter des Kosovo eine eigene Zivilverwaltung für den Kosovo aufgebaut (UNMIK-United Nations Interim Administration Mission Kosovo). Insgesamt besteht die UN-Mission im Kosovo aus vier Säulen: Flüchtlingsrückkehr, Allgemeine Verwaltung, Demokratie

und Menschenrechte sowie Wiederaufbau (ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 8. Dezember 1999; Lagebericht der UN, Stand: 27. Dezember 1999 (im Internet unter www.unorg/peace/kosovo/pages/answers.htm bzw. www.unorg/peace/kosovo/six_months). Militärisch gesichert wird dieser regionale Herrschaftsbereich unter UN-Verantwortung von den multinationalen Einheiten der KFOR. Von den zum Ende des Krieges aus dem Kosovo Geflüchteten waren bis zum Stichtag 15. Oktober 1999 ca. 800.000 Flüchtlinge wieder dorthin zurückgekehrt.

Die UNMIK ist in allen Bereichen des täglichen Lebens präsent. Der Ausbau der Verwaltungs- und Versorgungsstrukturen durch die UNMIK hat nach den in das Verfahren eingeführten Lageberichten der UN-Mission vom 15. Oktober 1999 und vom 27. Dezember 1999 einen Stand erreicht, der es rechtfertigt, von einem staatsähnlichen Gebilde im Kosovo zu sprechen, das die Sicherheit der dort lebenden Kosovo-Albaner gewährleistet. Aus den übersetzten Berichten ergibt sich im wesentlichen:

Die UNMIK hat durch den Sonderbeauftragten verschiedene Verordnungen erlassen, die den rechtlichen Rahmen ihrer Tätigkeit regeln. Nach der Verordnung Nr. 1 vom 25. Juli 1999 ist die gesamte gesetzgebende und vollziehende Gewalt in Bezug auf den Kosovo auf die UNMIK übergegangen, die durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der UN ausgeübt wird. Mit der am 12. August 1999 herausgegebenen Verordnung Nr. 2 zur „Verhinderung von Zugriffen durch Einzelpersonen und deren Entfernung zur Sicherung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung“ sind der KFOR und der UNMIK-Polizei Mittel zum Vorgehen gegen Gewalt und öffentliche Unruhe an die Hand gegeben worden. Die Einrichtung der Zollverwaltung und anderer verwandter Dienste im Kosovo bildet den Gegenstand der Verordnung Nr. 3 vom 31. August 1999. Danach ist die UNMIK-Zollbehörde u. a. berechtigt, Abgaben auf Waren zu erheben.

Zivile Regionalverwaltungen der UNMIK, gegliedert in 5 Regionen, wurden errichtet. Gemischte zivile Kommissionen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, des Bildungswesens, der Energie- und öffentlichen Versorgung sowie der Post- und Telekommunikation sind tätig.

Im öffentlichen Dienstleistungsbereich beschäftigt die UNMIK ca. 41.000 einheimische Staatsbeamte, Angestellte im öffentlichen Dienst, Feuerwehrleute, Postangestellte und Lehrer, die von der UNMIK ihr Einkommen in Form von Zuschüssen erhalten (Lagebericht der UN vom 27. Dezember 1999, Infoblatt „Zuschüsse“). Für die ca. 25.000 Rentner hat die UNMIK am 9. August 1999 die Rentenzahlungen wieder aufgenommen (Lagebericht der UN vom 15. Oktober 1999, a.a.O., S. 5).

Der Aufbau eigener Polizeistrukturen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist weit fortgeschritten. Neben den KFOR-Truppen übernehmen von den UN entsandte Polizeibeamte im Kosovo Sicherheitsaufgaben. Im Februar 2000 waren ca. 2000 Beamte im Einsatz (Schweizerische Flüchtlingshilfe - SFH - Kosovo-Lageanalyse, Update vom Oktober 1999, S. 7). Die UNMIK-Polizei verfügt im Kosovo über 39 Stationen und Unterstationen, sowie über 6 Grenzpolizeistationen. Der Einsatz einheimischer Polizisten schreitet voran. Am 18. Oktober 1999 erhielten die ersten 178 von der UNMIK ausgebildeten Polizeischüler ihre Abschlußdiplome und traten ihren praktischen Dienst an. Am 19. Februar 2000 begann der 2. Kurs mit 136 albanischen, 28 serbischen, 8 türkischen und 4 bosnischen Schülern ihre Polizeiausbildung. Innerhalb von 16 Monaten sollen 3.500 Polizisten ausgebildet werden. Zudem rief die UNMIK am 21. September 1999 ein sog. „Kosovo-Schutzcorps“ (Kosovo-Protection-Corps - KPC) ins Leben, das vorwiegend zivile und humanitäre Aufgaben übernimmt und zu 90 % aus ehemaligen UCK-Mitgliedern besteht (Lagebericht der UN vom 27. Dezember 1999, Infoblatt „Kosovo-Schutzkorps“). Derzeit verfügt das KPC über 5.000 Mitglieder (SFH, a.a.O., Seite 8).

Auf dem Gebiet des Justizwesens ist ein außerordentliches Gerichtssystem mit vier Bezirksgerichten, einem Berufungsgericht und einer Staatsanwaltschaft geschaffen worden. Im Dezember 1999 waren bereits 55 Richter und Staatsanwälte ernannt. Zudem übernahm die UNMIK die Verwaltung einer Arrestanstalt in Prizren (Lagebericht der UN vom 27. Dezember 1999, a.a.O., Säule 2, Seite 2). Seit März 2000 hat die UNMIK das vor der Aufhebung der Autonomie des Kosovo geltende Strafrecht wieder in Kraft gesetzt, das nunmehr wieder die Grundlage der Strafverfolgung ist. Bis Mitte 2000 werden voraussichtlich 400 Richter und Staatsanwälte im Kosovo tätig sein (SFH, a.a.O., Seite 6).

Weitere Anstrengungen zum Aufbau von Institutionen zur demokratischen Willensbildung werden unternommen. Der Übergangsrat des Kosovo (KTC) tagt unter dem Vorsitz eines UN-Vertreters. Ein unabhängiger Medienausschuß aus fünf einheimischen Journalisten (4 Albaner, 1 Serbe) wurde zur Beratung in Medienfragen gebildet. Mehrere Rundfunksender arbeiten in der Region. Ein Parteienzentrum wurde durch die OSZE am 6. Oktober 1999 eröffnet.

Der wirtschaftliche Wiederaufbau wird in finanzieller Hinsicht von der Weltbank und der Europäischen Union gefördert, die insgesamt ein Fördervolumen in Höhe von 2 Milliarden US-Dollar zugesagt haben (Lagebericht der UN vom 15. Oktober 1999, a.a.O., S. 12). Grundlage des neuen, eigenen Zahlungssystems im Kosovo ist die Deutsche Mark (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 13). Der Generalsekretär der UN wurde ermächtigt, zunächst bis zu 200 Millionen US-Dollar für die UNMIK - Mission auszugeben (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 15).

Auch die humanitäre Hilfe der UNMIK, insbesondere die Nahrungsmittelhilfe für die Bevölkerung, ist flächendeckend funktionsfähig. Durch die Aktivitäten humanitärer Organisationen und der UNMIK werden jedenfalls Unterkunft und Ernährung - wenn auch regional unterschiedlich - ausreichend zur Verfügung gestellt (SZ vom 1. und 29. Juli 1999). Durch Lebensmittelpenden der Hilfsorganisationen wird die Versorgung der Rückkehrer gewährleistet (Gesellschaft für bedrohte Völker an VGH Baden-Württemberg vom 6. September 1999). Die UN arbeitet mit all ihren Unterorganisationen im Kosovo: Das sind UNHCR (Weltflüchtlingsorganisation), WFP (Welternährungsprogramm), UNICEF (Weltkinderhilfswerk) und WHO (Weltgesundheitsorganisation). Dazu kommen ca. 45 Nichtregierungsorganisationen, die humanitäre Hilfe im Kosovo leisten. Die Organisationen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben bereits mehr als 500 Millionen US-Dollar erhalten. Zwischen 650.000 und 900.000 Menschen erhalten durch das Welternährungsprogramm Nahrungsmittelhilfe (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lagebericht Kosova vom 20. November 1999, S. 7). Von Juni - Dezember 1999 waren mehr als 82.000 Tonnen Lebensmittel im Kosovo eingetroffen (Lagebericht der UN vom 27. Dezember 1999, Säule 1, Seite 2). Für den Winter 1999/2000 wurden durch die Hilfsorganisationen insgesamt 50.000 sogenannter Unterkunftsbausätze für beschädigte Häuser verteilt. Andere Hilfsorganisationen verteilten Sanierungsbausätze, sowie Material zur Reparatur beschädigter Häuser.

Der UNHCR errichtete Fertigunterkünfte und provisorische Gemeinschaftsunterkünfte (übersetzter UNHCR-Lagebericht, Stand 15. Dezember 1999 im Internet unter www.unhcr.ch/news/media/Kosovo/latest.htm). Aufgrund dieser Hilfsmaßnahmen überstand die kosovarische Bevölkerung den letzten Winter - soweit ersichtlich - ohne gravierende Versorgungsengpässe (vgl. auch SFH, a.a.O., einleitende Zusammenfassung).

Die Infrastruktur ist in einem Zustand, der es erlaubt, Hilfsgüter in ausreichender Menge in den Kosovo zu transportieren und zu verteilen. Der Flughafen Pristina wurde am 15. Oktober 1999 wieder für den zivilen Luftverkehr geöffnet (Internetseite der UNO, a.a.O., unter www.un.org/peace/kosovo/news/kosovo2.htm). Nach einer Schließung wegen eines Unfalles wird der Flughafen seit dem 11. Januar 2000 wieder regulär von 4 Fluggesellschaften angefliegen. Die Stromversorgung wird mit einer Tagesleistung von 500 Megawattstunden gesichert (vgl. Lagebericht der UN vom 27. Dezember 1999, Infoblatt „Versorgungswirtschaft“). Das Schienennetz ist wieder funktionstüchtig gemacht worden und umfaßt 330 Schienenkilometer.

Die medizinische Grund- und Erstversorgung im Kosovo ist gewährleistet und hat bereits wieder Vorkriegsniveau erreicht (AA an VG Sigmaringen vom 15. Februar 2000). 250 Ambulanzen zur medizinischen Erstversorgung sowie 26 Ärzthäuser (Gesundheitseinrichtungen mit medizinischer Erstversorgung und Versorgungsleistung durch Fachärzte) sind wieder dienstbereit. Zudem betreiben internationale Nichtregierungsorganisationen (NGO's) im Kosovo 15 mobile Einsatzteams. Dienstbereite Krankenhäuser gibt es wieder in Pristina, Mitrovica, Gnjilane, Pec, Prizren, Djakova sowie ein Institut für geistig Behinderte in Shtimje. Es gelang, die Bevölkerung ohne den Ausbruch von befürchteten Epidemien über den Winter zu bringen. Nach der Nothilfe-Phase des letzten Winters ist für das laufende Jahr eine generelle Konsolidierung der medizinischen Primär- und Sekundärversorgung, die Durchführung von Impfkampagnen sowie die Verbesserung der Medikamentenversorgung geplant (SFH, a.a.O., Seite 23). Im Dezember 1999 waren bereits 11.854 Beschäftigte im Gesundheitsbereich eingesetzt, die von der UNMIK Gehaltszahlungen erhalten (UN-Lagebericht, a.a.O., Informationsblatt „Zuschüsse“).

Berücksichtigt man diese Umstände eines weitreichenden Aufbaus staatsähnlicher Strukturen durch die UN, nicht zuletzt auch im Bereich der Grundversorgung der Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigsten, drohen der rückkehrenden albanischstämmigen Bevölkerung des Kosovo auch keine existenzbedrohenden sonstigen unzumutbaren Gefahren und Nachteile, die den Status des Kosovo als inländische Fluchtalternative in Frage stellen könnten.

Schließlich gibt es ebensowenig Anhaltspunkte dafür, daß sich - auf absehbare Zeit - die tatsächlichen Verhältnisse im Kosovo grundlegend ändern könnten und deshalb im Ergebnis die Rückkehr nicht zumutbar ist.

Die internationale Zivil- und Sicherheitspräsenz im Kosovo war zwar zunächst auf 12 Monate befristet, jedoch bezeichnet die UN-Resolution dieses erste Jahr ausdrücklich als „Anfangsperiode“ und sieht im Übrigen vor, daß die internationale Präsenz solange fortgeführt wird, bis der Sicherheitsrat anders darüber entscheidet (vgl. den Wortlaut der UN-Resolution in der NZZ vom 12. Juni 1999). Für eine solche - die Resolution abändernde - Entscheidung gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte. Die KFOR-Truppen selbst gehen von einer mindestens fünfjährigen Präsenz im Kosovo aus (dpa vom 12. September 1999 und vom 29. Dezember 1999).

Für die zurückkehrende albanische Bevölkerung besteht nach alledem auch eine ausreichend dauerhafte Sicherheitslage dergestalt, daß aufgrund der Truppenpräsenz der KFOR-Truppen und der Sicherheitskräfte der UN im Kosovo die Sicherheit der albanischstämmigen Bevölkerung gegeben ist.

Nach alledem ist der Senat daher überzeugt, daß im Kosovo eine inländische Fluchtalternative offensteht. In der rechtlichen Beurteilung stimmt er darin mit der Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte überein (vgl. Bayerischer VGH, Beschluß vom 16. Juli 1999 - 9 ZB 99.31429 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. November 1999 - 7 A 13272/94.OVG -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Dezember 1999 - 14 A 3768/94.A -; Hessischer VGH, Beschluß vom 15. Februar 2000 - 7 UE 3645/99.A; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 24. Februar 2000 - 12 L 748/99 - und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. März 2000 - A 14 S 1167/98 -).

B.

Den Klägern ist auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren.

Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK scheidet bereits deshalb aus, weil die Vorschrift voraussetzt, daß dem Betroffenen bei einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit die vom Zielstaat ausgehende oder von ihm zu verantwortende konkrete und individuelle Gefahr droht, der Folter oder einer sonstigen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe i.S.d. Art. 3 EMRK unterworfen oder in sonstigen fundamentalen Menschenrechten verletzt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 1996 - 9 C 77.95 - NVwZ Beil. 8/1996, 58; vom 4. Juni 1996 - 9 C 134.95 - InfAuslR 1996, 289 und vom 15. April 1997 - 9 C 38.96 - BVerwGE 104, 265). Bzgl. dem in der Abschiebungsandrohung als Zielland genannten (Rest-)Jugoslawien fehlt es - wie oben ausgeführt - an einer landesweiten Gefahrenlage für die Kläger, da sie jedenfalls in der Provinz Kosovo keinen Gefährdungen ausgesetzt sind.

Eine extreme allgemeine Gefahrenlage im Sinne von § 53 Abs. 6 AuslG, die ohne Rücksicht auf die Sperrwirkung nach S. 2 der Vorschrift bei verfassungskonformer Auslegung zu berücksichtigen wäre, ist ebenso auszuschließen. Aufgrund der oben dargelegten Tätigkeit zahlreicher internationaler Hilfsorganisationen ist das Existenzminimum von Rückkehrern ausreichend gesichert.

Auch für die vorgetragene Erkrankung der Klägerin zu 3 ist eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage im Sinne von S. 1 der letzteren Vorschrift aufgrund des Standes der gesundheitlichen Versorgung im Kosovo nicht zu erkennen. Die in der ärztlichen Bescheinigung vom 29. März 2000 (Bl. 238 der GA) bestätigte Behandlung ist abgeschlossen. Die in der weiteren ärztlichen Bestätigung vom 5. Mai 2000 angeführten postoperativen Kontrollbehandlungen können nach den obigen Darlegungen zur medizinischen Situation im Kosovo auch dort durchgeführt werden. Beiden ärztlichen Bescheinigungen und auch dem Umstand, daß die Klägerin zu 3 zeitweilig einen Gipsverband erhalten hat, läßt sich eine Gefahrenlage im o.g. Sinne nicht entnehmen.

Soweit die Kläger darüber hinaus die Behinderung ihres Sohnes _____ J _____ als Abschiebungshindernis geltend machen, ist festzustellen, daß dieser ein eigenes Asyl- und Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Weimar betreibt (3 K 21068/96.We). Das Ergebnis dieses Verfahrens kann allenfalls für die Vollstreckung der hier streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung von Belang sein.

C.

Die Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG i. V. m. § 50 AuslG ist ferner nicht hinsichtlich des Zielstaates deswegen aufzuheben, weil nach dem Wortlaut eine Abschiebung in das übrige Staatsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien möglich ist. Einem Ausländer darf die Abschiebung in den Zielstaat auch dann angedroht werden, wenn er dort nur in bestimmten Gebieten sicher ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 16. November 1999 - 9 C 4/99 - AuAS 2000, 27). § 50 Abs. 2 AuslG fordert nur die Bezeichnung des Zielstaates, zu dem - wie ausgeführt - auch der abgetrennte Gebietsteil des Kosovo gehört.

D.

Die Kläger haben gemäß §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 ZPO entsprechend als unterliegender Teil die weiteren Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und die Kosten des Berufungsverfahrens zu gleichen Teilen zu tragen. Hinsichtlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, die den Klägern im verwaltungsgerichtlichen Gerichtsbescheid auferlegt worden sind, verbleibt es bei dieser Kostenentscheidung. Das Verwaltungsgericht hat ersichtlich - ohne dies allerdings näher auszuführen - die Abweisung der Klage, soweit sie auf die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte gerichtet war, entsprechend gewichtet. Der (Teil-)Aufhebung der Abschiebungsandrohung kommt kostenrechtlich keine selbständige Bedeutung zu (st. Rspr. des Senats). Soweit diese bereits unanfechtbar auferlegten Kosten in den Kostenausspruch einbezogen worden sind, hat die Kostenentscheidung lediglich klarstellenden Charakter. Dies gilt auch für die

Entscheidung über die Kosten des von den Klägern betriebenen Berufungszulassungsverfahrens, über die bereits abschließend entschieden ist. Die Kläger haben daher die gesamten Kosten beider Rechtszüge zu tragen. Die etwaigen außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten im erstinstanzlichen Verfahren waren nicht einzubeziehen (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Obergerverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muß entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder